



Département de la sécurité, des institutions et du sport
Service de la circulation routière et de la navigation
Administration et logistique

Departement für Sicherheit, Institutionen und Sport
Dienststelle für Strassenverkehr und Schifffahrt
Administration und Logistik

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Erklärung des Halters

Gemäss Art. 74 VZV müssen Fahrzeuge in ihrem Standortkanton immatrikuliert werden. Als Standort gilt der Ort, wo das Fahrzeug nach Gebrauch in der Regel für die Nacht abgestellt wird (Art. 77 VZV).

Der Unterzeichnende bestätigt, dass das unten aufgeführte Fahrzeug seinen Standort im Wallis hat und durchschnittlich höchstens einmal im Monat über das Wochenende im Wohnsitzkanton des Halters abgestellt wird.

Name und Adresse des Halters Geburtsdatum : Heimatort :	Adresse des Vertreters in der Schweiz : Unterschrift des Vertreters in der Schweiz
--	--

Fahrzeug(e) stationiert im Wallis	
Stamm-Nummer :	Marke :
.....
.....
.....

Abstellplatz im Wallis (genaue Adresse !)
.....

Der Halter bestätigt, dass die oben erwähnten Angaben der Wahrheit entsprechen.

Datum Unterschrift des Halters

Stempel und Unterschrift
für juristische Personen

Bestätigung der Gemeinde	
Die Gemeindeverwaltung bestätigt, dass der Halter über notwendige Einrichtungen (Privatplätze, Garagen usw.) verfügt, um das(die) Fahrzeug(e) während der Nacht auf dem oben erwähnten Abstellplatz abzustellen.	
Anzahl	leichte Fahrzeuge (weniger als de 3.5 Tonnen)
Anzahl	schwere Fahrzeuge (mehr als de 3.5 Tonnen)
Datum	Stempel und Unterschrift

Wer vorsätzlich durch unrichtige Angaben, Verschweigen erheblicher Tatsachen oder Vorlage von falschen Bescheinigungen einen Ausweis oder eine Bewilligung erschleicht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder einer Geldstrafe bestraft (SVG Art. 97).

